



Entschuldigungsverfahren Sekundarstufe I (Klassenstufen 7-10)

1. Krankheitsbedingte Abwesenheit

1.1 Information an die Schule

Eltern/Sorgeberechtigte teilen vor Unterrichtsbeginn das Fehlen **vorzugsweise über Webuntis** oder ersatzweise per E-Mail (gymnasium@pamina.bildung-rp.de + cc an die Klassenleitung (vorname.name@pamina.bildung-rp.de)) oder telefonisch mit.

Wird die Krankmeldung über WebUntis vorgenommen, kann auf eine weitere schriftliche Entschuldigung verzichtet werden, sofern Dauer und Grund des Fehlens angegeben werden.

Im Falle der Krankmeldung über Email entschuldigt die Klassenleitung das Fehlen, sofern Dauer und Grund des Fehlens angegeben werden.

Im Falle der Krankmeldung per Telefon wird die Abwesenheit durch die den Anruf entgegennehmende Sekretärin in WebUntis als „krank“ eingetragen und bleibt so lange unentschuldigt, bis der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung in angemessener Form zugeht, die innerhalb dreier Tage zu erfolgen hat. In dem Schreiben sind Grund und Dauer des Fehlens aufzuführen sowie die Anzahl der versäumten Unterrichtstage.

1.2 Abmeldung im Laufe eines Unterrichtstages

Tritt eine Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages auf oder möchte eine Schülerin/ein Schüler die Schule aus anderen Gründen verlassen, muss eine Abmeldung bei der Fachlehrkraft der laufenden oder folgenden Stunde oder bei der Klassenleitung erfolgen.

2. Nicht krankheitsbedingte Abwesenheit

2.1 Schulische Veranstaltungen

Wird Unterricht aufgrund schulischer oder schulisch relevanter Veranstaltungen versäumt (z.B. Exkursionen, Sportveranstaltungen, Orchesterproben, Schüleraustausch u.Ä.), ist dies der Klassenleitung mitzuteilen, die dies im digitalen Klassenbuch als „schulisch relevant“ dokumentiert, was zur Folge hat, dass diese Fehlzeiten nicht auf die Gesamtsumme der versäumten Schultage angerechnet werden.

2.2 Beurlaubungen

Liegen private Gründe für eine Beurlaubung vor (z.B. Kadersportveranstaltungen, Familienfeier u.Ä.), kann bei der Klassenleitung ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Beurlaubungen von mehr als drei Unterrichtstagen bzw. direkt vor oder nach den Ferien müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich.

3. Unentschuldigte Versäumnisse

Unterbleibt eine Entschuldigung versäumter Tage aus von der Schülerin/dem Schüler zu verantwortenden Gründen bzw. kann ein Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl an Fehltagen auf dem Zeugnis als unentschuldigt vermerkt.

Gesetzliche Grundlage: Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009, §37 Abs.1 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020): „Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.“